

Muster Bescheid

**Förderung aus dem Förderprogramm „Inklusionsscheck“
im Haushaltsjahr 20XX**

Ihr Antrag vom XX.XX.20XX

- Anlagen:
1. „Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)“
 2. Vordruck Verwendungsnachweis
 3. Rechtsmittelverzichtserklärung
 4. Informationen zu Reisekosten

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

2.000 €
(in Worten: zweitausend Euro)

Die mit der Zuwendung erworbenen Gegenstände sind dauerhaft für den Zweck dieser Zuwendung oder einen anderen inklusiven Zweck zu verwenden.

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert wird die Maßnahme gemäß Ihres Antrages vom XX.XX.20XX

„*Kurzbeschreibung*“

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von X.XXX EUR als Zuschuss gewährt. Grundlage ist die Finanzierungsdarstellung im Antrag vom xx.xx.2020

4. Bewilligungsrahmen

Ihr Anspruch auf Mittelbereitstellung in Höhe von 2.000 EUR besteht nur im Jahr 20xx.

5. Auszahlung

Abweichend von Nr. 1.4 der ANBest-P wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich.

Der Bescheid wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (Anlage 1) sind, mit Ausnahme der Nrn. 1.4, 5.4, 6.5, 6.6, 8.3.1, Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX durchzuführen (Durchführungszeitraum). Ausgaben für die geförderte Maßnahme, die vor Beginn oder nach Ende entstanden sind oder entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.
2. Reisekosten im Rahmen der Maßnahme sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung abzurechnen (Anlage 4).
3. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Hierbei ist jedem Fall das beigefügte Verwendungsnachweismuster zu verwenden. Da es sich insoweit nur um einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis handelt, ist die Vorlage von Belegen nur auf Aufforderung erforderlich.

4. Bei der Durchführung der Maßnahme ist das Logo „NRW inklusiv“ sichtbar zu verwenden und auf die Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) aufmerksam zu machen.
5. Bei sämtlichen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) als Zuwendungsgeber zu benennen sowie das Logo „NRW inklusiv“ zu verwenden. Werden Publikationen erstellt, sind jeweils zwei Exemplare dem Ministerium unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
6. Bewirtungsausgaben werden grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt, sofern sie das die Höflichkeit gebietende Maß übersteigen.

III

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.